

unsittlichen Lebenswandels sich zugezogen haben.

§. 8.

Zu Altesten können nur solche nach §. 7 wahlberechtigte Männer der Pfarrgemeinde gewählt werden, welche mindestens 40 Jahre alt sind und ihren christlichen Sinn insbesondere durch Werthschätzung der kirchlichen Gedenkmittel (Wort und Sakrament) betätigten.

§. 9.

Ueber sämtliche Wahlberechtigte wird von der Wahlcommission, welche erstmals aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, oder, wenn derselbe nicht der evangelischen Confession angehört, dem ältesten Kirchenkonserven-Mitgliede und einem weiteren Mitgliede des Kirchenconvents (und später aus dem Pfarrer und zwei Altesten) gebildet wird, eine Liste gefertigt, welche spätestens am Tage der Verkündigung des bevorstehenden Wahlakts (§. 10) und wenigstens während der zwei folgenden Tage an einem öffentlichen Orte aufzulegen ist.

Klagen wegen Uebergehung in der Liste sind vor dem Tage der Wahlhandlung erstmals vor dem Kirchenkonvente (und später vor dem Pfarrgemeinderath) anzubringen und zu begründen, und von diesem nach der Lage der Sache endgültig zu entscheiden.

Bei dem Wahlakte werden nur die Stimmen der in der Liste eingetragenen angenommen.

§. 10.

Die Wahlhandlung findet, nachdem sie Sonntags zuvor unter angemessener Ermahnung der Wähler, nur auf Männer von ehrbarem Wandel und lebendigem Christenthum Bedacht zu nehmen, von der Kanzel verkündigt worden ist, in der Kirche mittelst Umgangs um den Altar statt. Den Angehörigen der Filialorte kann je nach den örtlichen Verhältnissen die Abstimmung in der Filialkirche oder, in Erwartung einer solchen, in ihrer Filialschule gestattet werden.

§. 11.

Die Abstimmung geschieht in Gegenwart der Wahlcommission (§. 9) durch persönliche Abgabe der Stimmzettel, welche so viele Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, enthalten und von dem Abstimmenden eigenhändig mit seinem Namen, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, mit seinem von einem Mitgliede der Wahlcommission oder des Gemeinderaths oder Kirchenkonserven beglaubigten Handzeichen unterschriftet seyn müssen.

§. 12.

Die Stimmen werden nach dem Schlusse

des Wahlgeschäfts, wo möglich noch an dem Wahltag selbst, von dem Geistlichen und den Urkundspersonen abgezählt; das Ergebnis der Abzählung wird in dem Protokoll bemerket und von dem Geistlichen und den beiden Urkundspersonen beglaubigt. Wenn die Stimmenzählung nicht unmittelbar auf die Abstimmung erfolgen kann, sind die abgegebenen Stimmzettel sofort unter amtliches Siegel zu legen.

[Fortschreibung folgt.]

### Winnenden.

Frucht-Preise vom 6. Februar 1851.

Fruchtgattungen	höchste	mittlere	nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	10	24	10	9
" Dinkel alt	5	—	4	32
" Dinkel neu	—	—	—	4
" Haber alt.	—	—	—	—
" Haber neu	3	42	3	32
" Roggen	8	16	7	44
" Gerste	7	12	6	56
" Gerste alt	—	—	6	24
1 Samri Weizen	1	18	1	12
" Einkern	—	—	1	4
" Gemisch.	1	—	—	56
" Erbsen	1	20	1	12
" Linsen	1	12	1	8
" Wicken	—	40	—	34
" Weißchr.	1	4	—	54
" Ackerbohn.	—	52	—	45
			—	40

### Schorndorf.

Frucht-Preise am 11. Februar 1851.

1 Scheffel Kernen	.	.	11 fl.	4 fr.
1 " Haber	.	.	4 fl.	— fr.
Ausgestellt blieben ungefähr 50 Scheffel.				

Kornhaus-Inspektion.

### Brot- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund Kernenbrot zu	.	.	20	fr.
das Gewicht eines Kreuzerwerks auf			8	Loch.
1 Pfund Schweinefleisch				
a) ganzes	.	.	8	fr.
b) abgezogenes	.	.	7	fr.
1 " Ochsenfleisch	.	.	8	fr.
1 " Rindfleisch	.	.	7	fr.
1 " Kalbfleisch	.	.	7	fr.

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer, verantwortlichem Reakteur.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nº 14.

Dienstag, den 18. Februar

1851.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Da noch mehrere Gemeinden mit Lieferung der Capitalsteuer von 18<sup>50/51</sup> im Rückstand sind, so werden die Orts-Vorsteher angewiesen, Einleitung zu treffen, daß das Versäumene bestimmt inner 8 Tagen abgeliefert wird.

Den 14. Februar 1851.

R. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Am Donnerstag den 20. d. wird eine Amtsversammlung hier abgehalten und mit der Verhandlung früh 9 Uhr begonnen werden, wobei sich sämtliche Orts-Vorsteher und die betreffenden Deputirten einfinden wollen.

Folgende Gegenstände kommen zur öffentlichen Verhandlung:

- 1) Publikation der Amts-Pflegerechnung 18<sup>49/50</sup> und
- 2) der Verhandlungen des Ausschusses seit der letzten Amtsversammlung;
- 3) wird vom Rechner eine Übersicht seiner Einnahmen und Ausgaben und des Kassen-Zustandes vorgelegt werden;
- 4) ferner Wahl des Rekrutierungs-Rath's;
- 5) wird ein Gesuch der Vorsteher von Schlichten, die Straße gegen das Zillenthal künftig auf Rechnung der Corporations-Kasse unterhalten zu lassen und
- 6) ein Dekret des R. Studienraths über einen Beitrag der Amts-Korporation zur Besoldung des zweiten Präzeptors in Schorndorf zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

Am 21. d. haben die Mitglieder des Ausschusses Morgens 9 Uhr zu erscheinen.

Den 14. Februar 1851.

N.

R. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Da neuerdings wider das Überhandnehmen des unbefugten Hausirchandels vielfache Klage geführt wird, so werden die Ortsvorsteher aufgefordert, diesen verbotenen Handel, durch welchen nicht nur die ansässigen Handels- und Gewerbsleute in ihrem Erwerbe geschmälerd, sondern auch das Publikum selbst häufig überdröhlt wird, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden!

Die meisten dieser Hausirchändler kommen aus Börderschleite (s. g. Krainer), Rheinbayern, und Hechingen (Killerhäler) und sind in der Regel mit Reisepässen versehen. Da jedoch zum Hausirchandels ein von einer inländischen Regierung behörde

ausgestelltes Patent nötig ist, so werden die Orts-Vorsteher angewiesen, alle Händler, welche ohne ein solches Patent betreten werden, festnehmen, und bisher einsliefern zu lassen, wobei bemerkt wird, daß von den erkannten Geldbüßen dem Anbringer ein Drittheil zugeschieden wird.

Den 13. Februar 1851.

R. Oberamt,  
A. Drescher, ges. St.-R.

**Schöndorf.** Der gewesene Hirschwirth Gottlieb Fischer von Steinenberg will nach Amerika auswandern, ist jedoch nicht im Stande, die gesetzliche Bürgschaft zu leisten.

Es werden nun alle diejenigen, welchen gegenüber Fischer irgend eine Rechtsverbindlichkeit eingegangen hat, aufgefordert, solche binnen 3 Wochen a dato bei dem Gemeinderath in Steinenberg geltend zu machen, indem sonst ohne Berücksichtigung der nicht angemeldeten Forderungen der Auswanderung ohne Weiteres stattgegeben wird. Den 15. Februar 1851.

R. Oberamt, A. Drescher, ges. St.-R.

**Schöndorf.** Da der als Obermühl-Inspektor für den Zart-Kreis aufgestellte Wasserbau-Inspektor Kalbfell zu Stuttgart beabsichtigt, gegen Ende des nächsten Monats eine Mühlshauer-Prüfung mit den Candidaten aus dem Neckar- und Zart-Kreis in Stuttgart vorzunehmen, so werden die Ortsvorsteher beauftragt, an die etwaigen Candidaten ihres Bezirks, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, die Aufforderung zu erlassen, ihre Zulassungs-Besuche mit den erforderlichen Belegen bis längstens zum 1. März d. J. bei Oberamt dahier einzureichen.

Den 17. Februar 1851.

R. Oberamt, Strölin.

#### Förstamt Schöndorf.

Kreis Adelberg.

#### Holzverkauf.

Bei dem am 21. d. März stattfindenden Verkauf des Materials vom Staatswald Gezendöbel werden 23 tannene Baustämme aus dem Staatswald Ziegelhau mitverkauft, was die betreffenden Ortsvorsteher ihren Gemeindeangehörigen bekannt machen wollen.

Den 14. Februar 1851.

Königl. Förstamt.  
Urkull.

#### Förstamt und Kreislotter.

#### Holzverkaufs-Wiederholung.

Am Montag den 3. März d. J. werden im Staatswald Weiler A. Nachtrieb unter den bereits bekannten Bedingungen hinsichtlich der Baarzahlung des Kaufschlungs folgende Holzparthien wiederholt zum Aufstreichs-Verkauf gebracht werden, da bei dem ersten Verkauf am 13. d. M. unerachtet der in jeder Beziehung befriedigenden Qualität des Holzes, ein entsprechender Erlös nicht erzielt wurde; und zwar:

I. Stammholz (Bau- und Werkholz) von 12 bis 24' Länge, und 8—20" Durchmesser Eichen 30 Stück, Buchen 2 Stück.

II. Klein-Nussholz birkene Führlingsreise: 100 Stück, Küberkreise: 150 Stück.

III. Klafterholz eichene Scheiter 2½ Klafter, Prügel 9 Klafter, buchene Prügel 31 Klafter, aspene Prügel 5½ Klafter, Nadelholzprügel 4½ Klafter.

IV. Wellen eichene 800 Stück, buchene 643½ Stück, erlene 25 Stück, aspene 150 Stück.

Zusammenkunft früh 9 Uhr auf dem Mezelhof bei Rübe.

Die betreffenden Ortsvorsteher der Remsthalorte aus den Oberamtsbezirken Gmünd, Welzheim und Schöndorf werden um rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung dieses von Amts wegen wiederholte dringend ersucht.

Lorch den 14. Februar 1851.

Königl. Förstamt.  
Dietle.

#### Floßinspektion Welzheim.

#### Floß - Betriebs - Accord.

Dienstag den 25. d. M. Vermittags 10 Uhr wird der Scheitetholz - Floßbetrieb pro 1851 in 7 Abtheilungen auf der Rems und Wieslauf in dem Gasthof zur Sonne auf der Eselsbalde in Abstreich gebracht werden. Die Vorstände der an der Rems und Wieslauf gelegenen Orte werden daher ersucht, dieselbe Vorhaben unter dem Anfügen bekannt machen zu lassen, daß nur solche Personen bei der Verhandlung zugelassen werden, die sich mit gemeinderathlichen Vermögens- und Prädikats- Zeugnissen hinlänglich auszuweisen vermögen.

Welzheim den 15. Februar 1851.

R. Floßinspektion.

#### Schlichte u.

Montag den 24. d. M. Nachmittags 1 Uhr werden in der Wohnung des David Netter dahier 17 bis 18 Scheffel Gült-Dinkel gegen gleich daare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Kredhaber eingeladen werden.

Schultheißen a.m.

#### Winterbach.

**Haus- und Güter-Verkauf.**  
Aus der Sammlung des verstorbenen Badwirbs Alt David Netter wird die vorhandene Eigenschaft bestehend in:

- 1 zweistockigen Wohnhaus mit Scheuer und Stall, die Wirtschaft zum Bad,
- 1 Stallung am Waschhaus,
- 1 Wasch- und Backhaus,
- 1 besonders stehenden Badgebäude,
- 1 Kugelbahn hintrem Haus,
- 1 M. 1½ B. 7½ R. Garten, hintrem Haus
- 1 M. 2½ B. 2½ R. Acker,
- 1 M. 2 B. 13½ R. Wiesen,
- 3 B. 13 R. Weinberg,
- 34 R. Land;

sodann auf Bratelsbacher Markung ein zweistockiges Wohnhaus auf dem Gut Scheubühl,

7 M. 3½ B. 12 R. Aker, Wiesen und Hopfengärten

am Mittwoch den 5. März l. J.

Vermittags 10 Uhr auf diesigem Haithaus im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Indem man zu diesem Andenken die Kredhaber (auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen) höflichst einlädt, wird bemerkt, daß sich solches nicht allein zum Wirtschaftsbetrieb sondern zu jedem andern

großen Gewerbe auch bei seiner schönen Lage und zweckmäßigen Einrichtung zu einem angemessnen Lande sowie wegen der Badeeinrichtung zu jedem diesfallsigen Zweck eignet.

Den 6. Februar 1851.

Schultheißen a.m.  
Seyfried.

#### Privat - Anzeigen.

#### Humanitäts-Verein.

Mittwoch den 19. d. M. Abends 7 Uhr  
Freitag: Uebert die Zoll-Einigung & Vorläufe Österreichs.

#### Schöndorf.

Georg Baierl, Bäcker hat zu verkaufen: 2 neuweiße Zieglkübe nebst einem Waggon fassende Zugehör, und kommt bis Montag den 24. Februar in Aufstreich.

#### Schöndorf.

Bis künftigen Freitag ist in der hiesigen Zieglkübe frischgebrannter Kast und sonstige Ziegelmaat zu haben.

#### Schöndorf.

Der Unterzeichnete hat ein leichtes Kuhwälde um billigen Preis zu verkaufen.

Ehr. Maier.

#### Manachaltiges.

**Königliche Verordnung**  
in Bereß der Einführung von Pfarrgemeindetäthen in der evangel. Landeskirche.

(Fortsetzung.)

#### §. 13.

Dieseligen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen, sind als gewählt zu betrachten. Dieselben werden so bald am nächsten Sonntage von der Kanzel verkündigt, und am daraus folgenden Sonntag im Morgen-Gottesdienste der Gemeinde vorge stellt und von dem Geistlichen durch Handkreuz verpflichtet. Die Verpflichtung enthält das Gelübde:

"Ich gelobe vor Gott, des mir befohlenen Dienstes mit Sorgfalt und Treue in Übereinstimmung mit dem evangelischen Bekenntniß zu warten und gewissenhaft darauf zu achten, daß alles ehrlich und or-

"bemüht zugehe in der Gemeinde zu deren Besserung."

**§. 14.** Beanstandungen des Wahlverfahrens oder der Befähigung eines Gewählten (§. 8) können nur binnen einer sechstägigen Frist, von der im §. 13 vorgesehenen Verkündigung des Wahlergebnisses an gerechnet, bei dem Kirchenconvent, später bei dem Pfarrgemeinderath erhoben werden, welcher in erster Instanz über dieselben entscheidet. Eine Entscheidung in zweiter und letzter Instanz kommt der Oberkirchenbehörde zu.

**§. 15.** Die Wahl der Altesten geschieht auf sechs Jahre; nach drei Jahren tritt die erstmalig durch das Los zu bestimmende Hälfte und nach drei weiteren Jahren die andere Hälfte aus. Die Austrittenden sind wieder wählbar. Einzelne in der Zwischenzeit durch Tod oder sonst (§. 16) abgehende Altesten werden durch die Nächsten in der bei der Wahl gefallenen Stimmenzahl ersetzt.

**§. 16.** Außer dem freiwilligen Rücktritt erfolgt die Entlassung eines Altesten:

- 1) wegen jedes die Wahlbarkeit in den Pfarrgemeinderath aufhebenden Gründes;
- 2) wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen;
- 3) wegen beharrlicher Vernachlässigung des Berufs und sonstiger Pflichtwidrigkeit.

Über Entlassung eines Altesten in den vorerwähnten Fällen entscheidet bis auf Weiteres die Oberkirchenbehörde.

Bon dem Geschäfte des Pfarr-Gemeinderaths und den Pflichten der Kirchenältesten.

**§. 17.** Den Vorsitz im Gemeinderath führt der Pfarrer.

**§. 18.** In Verhinderungsfällen ist Stellvertreter des Vorsitzenden, wo mehrere Geistliche sind, der nächstfolgende ordentliche Geistliche, sonst derjenige, welcher auch in den übrigen Amtsdienstleistungen den Pfarrer vertrete. Der Pfarrgehilfe nimmt, wo er nicht als Vertreter des Pfarrers anwesend ist, an den Verhandlungen nur mit beratender Stimme Theil.

**§. 19.** Ist der vorsitzende Geistliche persönlich be-

Gedruckt und verlegt von C. J. Mayer, verantwortlich Gedruckt.

theiligt, so versammeln sich, wenn kein anderer Geistlicher da ist, die Kirchenältesten inner dem Kirchenboden desselben Altesten, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, oder, wenn mehrere gleich viel Stimmen hatten, des nach dem Lebensalter vorangehenden.

**§. 20.** Der Pfarrgemeinderath versammelt sich, sobald dem Vorsitzenden entdekt ist, an einem wölfigen Orte, monatlich wenigstens einmal, wömöglich an bestimmten Tagen.

**§. 21.** Der Vorstand kann auch außerordentliche Sitzungen veranstalten und ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

**§. 22.** Zu jeder Versammlung des Pfarrgemeinderaths sind sämtliche Mitglieder zu berufen, es wäre denn, daß das eine oder das andere Mitglied bei dem Gegenstand derselben persönlich beteiligt wäre.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der festgesetzten Zahl der Altesten neben dem Vorsitzenden erforderlich. Abordnungen aber, welche behufs der Gottesdienstdordnung getroffen werden, und Anträge auf Entlassung eines Altesten können nur in Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln neben dem Vorsitzenden beschlossen werden.

Dem Pfarrer bleibt vorbehalten, dem schriftlichen Verfahrt mit andern Behörden, soweit es sich nur um die Vorbereitung eines Gegenstandes, oder um Bezeichnung eines Beschlusses handelt, im Namen des Pfarrgemeinderaths zu besorgen.

[Schluß folgt.]

Dem „Nürnb. Kur.“ wird aus München, 11. Febr., geschrieben: „Eingetroffenen diplomatischen Depeschen zufolge ist die Ausstellung einer 100,000 Mann starken deutschen Bundesarmee gegen die Schweiz bereits projektiert und soll dieses Projekt ausgeführt werden, wenn die schweizerische Bundescentralgewalt nicht der „brennenden Frage“ bezüglich des Kantons Neuenburg nachkommen wird. Die Kontingente zu diesem Bundes-Operationskorps sind bereits ausgeschieden. Es würden Österreich und Preußen je 35,000, Bayern und Württemberg zusammen 20,000 und die übrigen deutschen Staaten 10,000 Mann aufstellen haben. Die verhältnismäßigen Maßnahmen müßten gleichfalls rasch gehandelt werden.“

# Amts- und Intelligenzblatt

Veröffentlicht vom Amtsgericht für das Bezirksamt Schorndorf.

## Oberamts-Bezirk Schorndorf.

No 15.

Freitag den 21. Februar.

1851.

## Amtliche Bekanntmachungen.

**Schorndorf.** Der hier wegen Verdachts der Landstreichelei und des Diebstahls in Untersuchung stehende beurlaubte Soldat des 3. K. Infanterie-Regiments David Häger von Miedelsbach Gemeindebezirks Steinenberg ist im Besitz zweier s. g. Bauchketten und eines s. g. Deichselrings, über deren rechtmäßige Erwerbung derselbe sich nicht auszuweisen vermag.

Alle diejenigen, welchen in letzter Zeit solche Gegenstände entwendet worden sind, werden aufgefordert, durch ihre nächst vorgesetzte Obrigkeit Mittheilung anhängen zu lassen.

Den 19. Februar 1851.

R. Oberamt,  
Akt. Drescher, ges. St.-B.

### Hofamt Schorndorf.

Reiter Engelberg.

### Holzverkauf.

Nachstehende Holzsortimente kommen unter der Bedingung, daß der ganze Verkaufserlös entweder sogleich oder binnen der nächsten 6 Tage an das Kgl. Kameralamt Schorndorf baar zu bezahlen ist, zum Aufstreichs-Verkaufe und zwar:

Montag den 10. Dienstag den 11. und Mittwoch den 12. März aus dem Staatswald Maad, Markung Baltmannsweiler, 2 Eichen, 35 Birken, 19 Klafter eichene Prügel, 23 Klafter buchene Prügel, 84 Klafter birke Scheiter, 10 Klafter buchene Prügel, 5 Klafter eikene Scheiter, 7 Klafter erlene Prügel, 200 Stück eichene, 2375 buchene, 4125 birke, 575 erlene, 25 aspene und 3800 Absallwellen.

Freitag den 14. und Samstag den 15. März aus dem Staatswald Hinsenteuse, Markung Hohengehren, 35 Stück birke, Weißtäuben, 1/2 Klafter eichene Nußholzscheiter, 9 Klafter eikene Prü-

gel, 29 Klafter buchene Prügel, 8 Klafter birkene Scheiter, 3 Klafter birkene Prügel, 4 Klafter erlene Scheiter, 2 Klafter erlene Prügel, 1 Klafter aspene Scheiter, 1 Klafter aspene Prügel, 1 Klafter harles Absallholz, 75 Stück eichene, 5775 buchene, 150 birkene, 175 erlene, 25 aspene und 25 Absallwellen.

Die Zusammensetzung findet je Vormittags 9 Uhr in den Schlägen selbst statt.

Die betreffenden Ortsvorsteher sollen solches rechtzeitig bekannt machen lassen.

Schorndorf, den 17. Febr. 1851.  
Konigl. Forstamt,  
Urfuß.

Bei dem Kameralamte Schorndorf werden Maisen, Ackerbohnen, Maisenmixschling, Gerste, Einkern, und zwar an alter und neuer Frucht, in den laufenden Preisen, aus freier Hand verkauft.

**Schorndorf.**  
**Schulden-Liquidation.**  
In der Gausache des Jakob Peter, ge-